

## Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 21. Dezember 2000**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.12.2015

Geschäftszeichen:

I 37.1-1.8.22-18/15

**Zulassungsnummer:**

**Z-8.22-874**

**Geltungsdauer**

vom: **1. Januar 2016**

bis: **1. Januar 2021**

**Antragsteller:**

**Friedr. Ischebeck GmbH**

Loher Straße 31-79

58256 Ennepetal

**Zulassungsgegenstand:**

**Rahmenanschluss "TITAN" zur Verwendung in Traggerüsten**

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-8.22-874 vom 21. Dezember 2000, geändert durch Bescheid vom 3. Juni 2010. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## **ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

**ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

**a) Der zweite Absatz aus Abschnitt 1 wird durch folgenden Abschnitt ersetzt:**

Die unter Verwendung des Rahmenanschlusses "TITAN" erstellten Traggerüste sind insbesondere zur Ableitung vertikaler Lasten, z.B. als Lastturmstütze oder Deckenschalensystem, konzipiert. Der Rahmenanschluss besteht aus Außenrohren sowie aus speziellen Rahmen, die die Außenrohre untereinander aussteifen und somit die Tragfähigkeit des Traggerüsts erhöhen. Als Außenrohre dürfen auch Außenrohre verwendet werden, die als Bauteil von Einzelstützen

- nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-8.312-868 zugelassen sind oder
- mit Übereinstimmungszertifikat nach DIN EN 16031:2012-09 unter Berücksichtigung der Regelungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellt sind.

**b) Die Anlagenverweise im Abschnitt 2.1.1 werden wie folgt ersetzt:**

**2.1.1 Allgemeines**

Die nachfolgend zusammengestellten Bauteile müssen den Angaben in den Zeichnungen der Anlage und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen entsprechen:

- Außenrohr (Anlage 2)
- Seitenteil der Rahmen (Anlage 3)
- Flügelmutter, Druckfeder, Distanzhülse (Anlage 4a)
- Steckschraube (Anlage 4a)

**c) Tabelle 1 wird durch Tabelle 1a ersetzt:**

**Tabelle 1a:** Technische Regeln und Bescheinigungen für die Werkstoffe

Bauteil	Werkstoff	Werkstoffnummer	Kurzname	techn. Regel	Bescheinigung nach DIN EN 10204: 2005-01
Außenrohr <sup>*)</sup>	Aluminiumlegierung	3.2315.72	EN AW-6082-T6 (AlSi1MgMn)	DIN EN 755-2: 2015-08; DIN EN 573-3: 2009-08	3.1
Seitenteil der Rahmen		3.4335.71	EN AW-7020-T6 (AlZn4,5Mg1)		
Steckschraube	Kohlenstoffarmer unlegierter Stahl	1.0214	C10C (QSt 36-3)	DIN EN 10263-2: 2002-02	3.1
Flügelmutter	Pressstahl	1.0303	C4C (QSt 32-3)	DIN EN 10263-2: 2002-02	3.1
Distanzhülse	Kaltband	1.1231	C67S (Ck67)	DIN EN 10132-4: 2003-04	3.1

<sup>\*)</sup> auch als Bestandteil der Baustütze nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-8.312-868 zugelassen mit oder mit Übereinstimmungszertifikat nach DIN EN 16031:2012-09 unter Berücksichtigung der Regelungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellt

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-8.22-874**

Seite 4 von 4 | 17. Dezember 2015

**d) Der letzte Satz des ersten Absatzes aus Abschnitt 4 wird wie folgt ersetzt:**

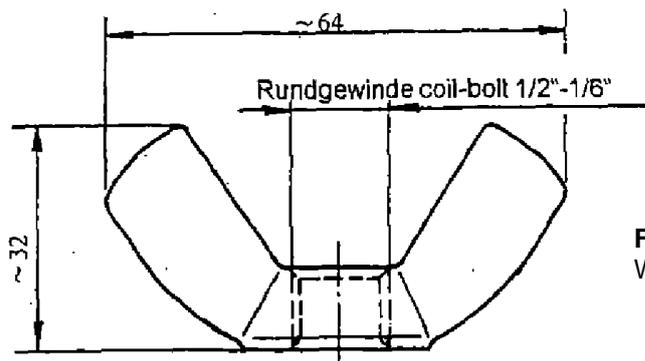
Abweichend hiervon dürfen auch Außenrohre verwendet werden, die als Bestandteil der "TITAN – Baustützen" entsprechend den Regelungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-8.312-868 oder gemäß Übereinstimmungszertifikat nach DIN EN 16031:2012-09 unter Berücksichtigung der Regelungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellt und gekennzeichnet sind.

**ZU DEN ANLAGEN**

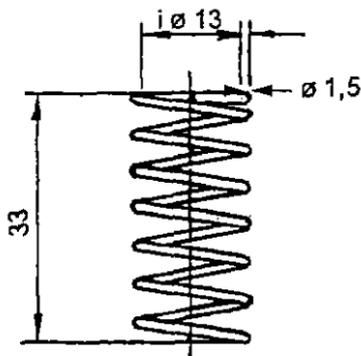
**a) Anlage 4 wird durch Anlage 4a ersetzt**

Andreas Schult  
Referatsleiter

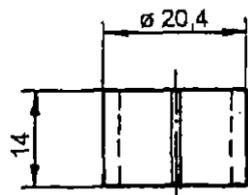
Beglaubigt



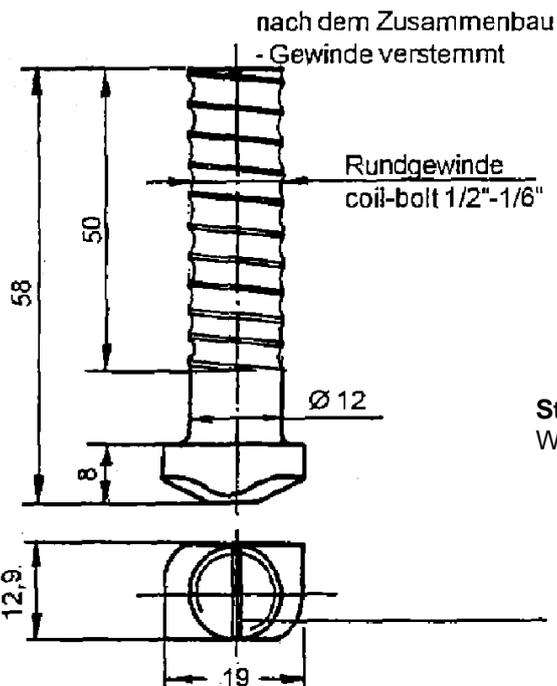
**Flügelmutter:**  
 Werkstoff: C4C (1.0303)



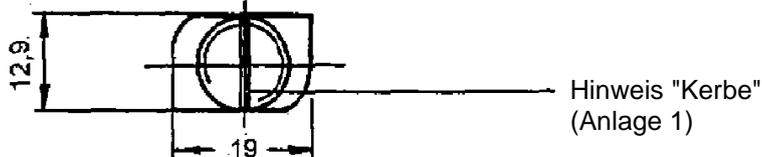
**Druckfeder:**  
 links gewickelt,  
 Werkstoff: DH-1,5 nach EN 10270-1;  
 verzinkt, blockfest,  
 thermisch behandelt



**Distanzhülse DH 16x14:**  
 Werkstoff Ck67 (1.1231)



**Steckschraube:**  
 Werkstoff: C10C (1.0214)



Rahmenanschluss "TITAN" zur Verwendung in Traggerüsten



Flügelmutter, Druckfeder, Distanzhülse, Steckschraube

Anlage 4a